



Österreichische Tierärztekammer

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 29. September 2010
zu ZI: 40.50/3037

Stellungnahme zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG
GZ: BMF-010000/0029-VI/A/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Tierärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG).

Der vorliegende Entwurf sieht in § 8 Abs. 1 Z 1 vor, dass Leistungen im Sinne des in Rede stehenden Bundesgesetzes auch Sozialversicherungsleistungen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge darstellen. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 sind darunter auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen zu verstehen. Gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 sind unter Ruhe- und Versorgungsbezügen ebenfalls Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen zu verstehen. Gemäß § 15 Abs. 2 TDBG hat jede leistende Stelle im Sinne des § 7 leg. cit. Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 TDBG, die nicht von § 15 Abs. 1 leg. cit. erfasst werden, nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 TDBG der BRZ GmbH zum Zweck der Speicherung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

Zu diesen Bestimmungen ist aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer anzumerken, dass gemäß § 61 Abs. 1 Tierärztegesetz (TÄG) zu Unterstützung alter oder zur Berufsausübung vorübergehend oder dauernd unfähig gewordener Kammermitglieder sowie deren Witwen und Waisen bei der Kammer ein Versorgungsfonds besteht. Gemäß § 62 Abs. 1 TÄG erstreckt sich die Zugehörigkeit zu diesen Fonds auf alle ordentlichen Mitglieder der Kammer.

Der vorliegende Entwurf des TDBG bezieht sich im Wesentlichen auf Leistungen der öffentlichen Hand. Die Leistungen aus dem Versorgungsfonds bei der Österreichischen Tierärztekammer stellen keine derartigen Leistungen der öffentlichen Hand dar. Bei den gegenständlichen Fonds handelt es sich um reine Solidaritätsfonds der Österreichischen Tierärzteschaft. Es erfolgt weder eine Förderung noch sonstige Subvention dieser Fonds; die Fonds werden ausschließlich von der Österreichischen Tierärzteschaft selbst finanziert.

Aus diesem Grund spricht sich die Österreichische Tierärztekammer gegen die Einbeziehung von Leistungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe in den vorliegenden Gesetzesentwurf aus.



Falls dieser Argumentation nicht Folge geleistet wird, sei in eventu darauf hingewiesen, dass die in § 15 TDBG normierte Meldepflicht für die Leistungserbringer im Fall der Fonds der Österreichischen Tierärztekammer vollkommen unnötig sind, da die entsprechenden Daten ohnedies den Finanzbehörden bekannt sind. Darüber hinaus würde eine derartige Meldeverpflichtung einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Österreichische Tierärztekammer bedeuten.

Diese Stellungnahme ergeht auch an die Präsidentin des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

MMag. Alexander TRITTHART